

10. IV. 1916

(Lebensmittelverweigerung.) Die Friseurin Sali Becher war vor einiger Zeit im Geschäft des Bäckermeisters Ferdinand Lizka erschienen und ersuchte ihn um den Verkauf von einem halben Kilogramm Mehl. Lizka wies Frau Becher jedoch mit den Worten ab: „Schauen Sie, daß Sie weiterkommen. Ich habe mein Mehl bloß für meine Kundschaften.“ Lizka hatte außerdem das Mehl um 1 R. 80 S. pro Kilogramm angeschrieben. Auf Grund der erstatteten Anzeige hatte er sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Moldauer (Leopoldstadt) wegen Lebensmittelverweigerung und Preistreiberei zu verantworten. In der Verhandlung bestritt der Angeklagte, der Anzeigerin jedweden Mehlverkauf verweigert zu haben. Die Anzeigerin habe vielmehr Müllermehl verlangt und zufolge der behördlichen Vorschriften sei er außerstande gewesen, ein anderes als Mischmehl zu verkaufen. Was die ihm zur Last gelegten Ueberpreise betreffe, so handele es sich nicht um eine Preistreiberei, da der Preis bloß angeschrieben, aber nicht gefordert wurde. Er könne jedoch auch für diese angeblichen Ueberpreise dem Gericht eine triftige Erklärung geben. Jedermann sei es bekannt, unter welch schwierigen Verhältnissen heutzutage die Abprovisionierung vor sich gehe, und daß er als Kleingewerbetreibender mit jeder Art von Mehllieferungen sich zufrieden geben. Er habe das infolge der zu hohen Preisen beanständete Mehl in durchweg schadhafte Säcke erhalten und sei noch froh gewesen, wenn ihm diese Lieferung überhaupt Lonziert wurde. Er habe es als sein Recht betrachtet, die ihm dabei erwachsenen bedeutenden Schäden auch auf die Konsumenten abzuwälzen.

Die Zeugin Sali Becher gab an, daß sie damals von einer Nachbarin auf den Mehlvorrat des Angeklagten aufmerksam gemacht worden sei. Zweimal sei sie in dessen Geschäft direkt bittend erschienen, man möge ihr doch ein halbes Kilogramm Mehl verkaufen, es liege ihr sogar am Preise nichts daran, doch sei sie in der schroffen Weise abgewiesen worden.

Richter: Ist es richtig, daß Sie sich gerade auf Müllermehl kapriziert haben?

Zeugin: Aber Herr Richter, es wird wohl keine Hausfrau in Wien geben, die heute beim Einkauf von Lebensmitteln Kaprizen haben dürfte. Man ist schon himmelfroh, wenn man überhaupt sein kleines Restchen nach Hause tragen kann.

Richter (zum Angeklagten): Sie sehen also, wie grundlos Sie dieser Frau das Mehl verweigert haben. Die Zeugin hatte ja mit keinem Wort von Müllermehl gesprochen!

Nachdem noch der Richter konstatirt hatte, daß der Angeklagte wegen desselben Deliktes bereits gerichtlich vorbestraft ist, verurteilte er ihn zu der im Gesetze vorgesehenen doppelten Strafe wegen Lebensmittelverweigerung, zu einer Geldstrafe von hundert Kronen, eventuell zu zehn Tagen Arrest; bezüglich der Preistreiberei schenkte der Richter der Verantwortung des Angeklagten Glauben und sprach ihn frei. Der Verurteilte meldete punkto Schuld und Strafe die Berufung an. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Fuchs berief wegen des erfolgten Freispruches und wegen zu geringer Bestrafung.